

Besondere Bedingung Nr. 7235 Überjährige Haftungszeit

Abweichend von Art.5 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs- Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) ist für die Gruppe(n) eine Haftungszeit von Monaten vereinbart.

Die Haftungssumme entspricht der vereinbarten Haftungszeit.

Die Bestimmungen über die Versicherungssumme gemäß Art.4 AFBUB werden hierdurch nicht berührt.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Mai 1990, GZ.9000436/7-V/12/90.